



Private Finance Newsletter

Investmentsteuerreformgesetz verabschiedet

Juli 2016

Die Halbwertszeit deutscher Gesetze verkürzt sich nicht nur im Bereich der Erbschaftsteuer zunehmend. Auch das Investmentsteuergesetz hat in den vergangenen Jahren einige Änderungen über sich ergehen lassen müssen. Seit der letzten Anpassung durch das AIFM-Steueranpassungsgesetz vom 24.12.2013 schwelte es bereits wieder in den zuständigen Gremien,

so dass schon im Juli 2015 erste Diskussionsentwürfe zu einer grundlegenden Reform des Investmentsteuergesetzes veröffentlicht wurden. Nachdem der Bundestag im Juni 2016 in zweiter und dritter Lesung den aktuellen Gesetzesentwurf verabschiedete, hat am 8. Juli 2016 nun ebenso der Bundesrat seine Zustimmung zum neuen Investmentsteuerreformgesetz erteilt.

A. Was ändert sich

Während bislang zwischen Publikums- und Spezial-Investmentfonds sowie Personen- und Kapitalinvestitionsgesellschaften differenziert wird, sieht das Investmentsteuerreformgesetz zukünftig lediglich die Unterscheidung zwischen Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds vor. Personengesellschaften werden grundsätzlich nicht mehr in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

I. Investmentfonds

Das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (InvStRefG) sieht einen grundlegenden Systemwechsel für die Besteuerung von Investmentfonds vor.

Diese werden künftig nicht mehr als weitestgehend transparente Gebilde betrachtet, sondern unterliegen als Zweckvermögen (deutsche Investmentfonds) bzw. selbständige Vermögensmassen (ausländische Fonds) der Körperschaftsteuer in Höhe von 15% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag. Die Körperschaftsteuerpflicht erstreckt sich dabei einheitlich für inländische und ausländische Investmentfonds ausschließlich auf

- **Inländische Beteiligungseinnahmen:** Davon werden im Wesentlichen Dividenden von inländischen Kapitalgesellschaften erfasst, jedoch keine Gewinne aus der Veräußerung derartiger Beteiligungen. Diese sollen zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit des Steuerstandorts Deutschland weiterhin steuerfrei vereinnahmt werden können.
- **Inländische Immobilienerträge:** Hierunter fallen sowohl laufende Einnahmen als auch Veräußerungsgewinne von inländischen Grundstücken. Anders als bei privaten Veräußerungsgeschäften sieht das Gesetz keine Steuerbefreiung nach Ablauf der Haltefrist von 10 Jahren vor, woraus eine vollumfängliche Steuerpflicht hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Immobilien resultiert.
- **Sonstige inländische Einkünfte:** Umfasst im Wesentlichen gewerbliche Einkünfte.

Weiterhin steuerfrei bleiben auf Ebene des Fonds damit beispielsweise Zinsen, Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften sowie ausländische Dividenden und ausländische Immobilienerträge.

Zusätzlich zum Fonds versteuert der einzelne **Anleger** – wie bisher – Ausschüttungen aus dem Fonds und Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile. Daneben tritt anstelle der bisherigen ausschüttungsgleichen Erträge eine neue Größe: die sogenannte Vorabpauschale. Um eine doppelte Besteuerung derselben Erträge sowohl auf Fondsebene als auch auf Anlegerebene zu vermeiden bzw. abzumildern, werden die Investmenterträge auf Ebene des Anlegers zu einem gewissen Teil von der Besteuerung freigestellt. Die Höhe dieser Teilfreistellung hängt dabei von der Fondskategorie (Aktien-, Misch-, Immobilienfonds oder sonstige Fonds) sowie vom Anlegertyp ab (Privatperson, Unternehmer, Körperschaft) und reicht von 15% (zum Beispiel Mischfonds im Privatvermögen) bis 80% (zum Beispiel Immobilienfonds mit ausländischen Immobilien). Bei der Anlage in sonstige Fonds wird keine Teilfreistellung gewährt.

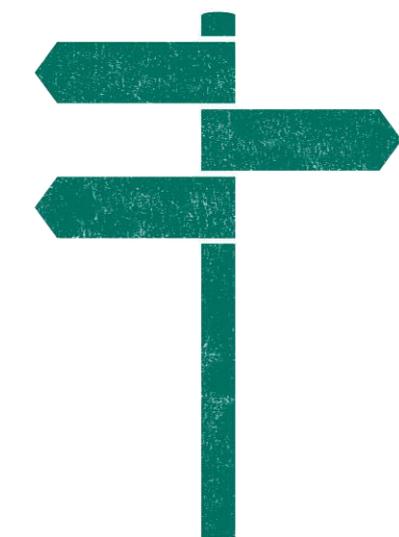
Erste Vergleichsrechnungen ergeben, dass Vorabpauschale und Teilfreistellung den Anleger gegenüber der bisherigen Besteuerungssystematik nicht unbedingt schlechter stellen. Das neue Investmentsteuerreformgesetz kann sich daher für manch einen

Anleger als **positive Überraschung** erweisen.

II. Spezial-Investmentfonds

Das bisherige Besteuerungsregime für Spezial-Investmentfonds wird im Wesentlichen beibehalten. Es gilt deshalb weiterhin, dass der Fonds grundsätzlich steuerlich transparent sein soll und die Erträge lediglich auf Ebene des Anlegers steuerlich erfasst werden. Allerdings tritt dieses Ergebnis künftig nicht automatisch ein, vielmehr muss der Spezial-Investmentfonds ausdrücklich von der sogenannte Transparenzoption Gebrauch machen. Andernfalls gelten die gleichen steuerlichen Regelungen wie für Investmentfonds.

Eine wesentliche Änderung im Bereich der Spezial-Investmentfonds betrifft jedoch die Gruppe der gesetzlich zugelassenen Investoren. Künftig wird es nicht mehr möglich sein, dass sich natürliche Personen über **vermögensverwaltende Personengesellschaften** an einem Spezial-Investmentfonds beteiligen. Eine natürliche Person wird nach dem InvStRefG nur noch dann als Anleger zugelassen, wenn sie ihre Anteile im Betriebsvermögen hält. Für bereits bestehende mittelbare Beteiligungen über vermögensverwaltende Personengesellschaften ist eine Bestandschutzregelung vorgesehen, die bei Beteiligungserwerb ab dem 24.02.2016 bis 2020 und bei Erwerb vor dem 24.02.2016 bis 2030 gilt.



B. Inkrafttreten



Das InvStRefG tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Um den Systemwechsel zu vollziehen, fingiert das Gesetz eine Veräußerung aller vor dem 01.01.2018 angeschafften Investmentfondsanteile zum 31.12.2017 und eine Neu-Anschaffung derselben zum 01.01.2018. Ein daraus resultierender Veräußerungsgewinn ist bei der späteren tatsächlichen Veräußerung der Anteile zu versteuern.

Einschneidend wird die Übergangsregelung insbesondere für folgende Fondsanteile: vor dem 10.11.2007 erworbene Anteile

- an Luxemburger Spezialfonds („**Millionärsfonds**“)

vor dem 19.09.2008 erworbene Anteile

- an steueroptimierten **Geldmarktfonds**
- vor dem 01.01.2009 erworbene Anteile an **Investmentfonds**.

C. Handlungsbedarf

I. Veräußerungsfiktion

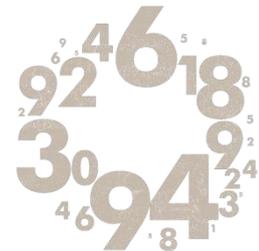
Im Vorgriff auf die Veräußerungsfiktion sämtlicher Fondsanteile zum 31.12.2017 sollte genau im Auge behalten werden, ob eine tatsächliche Veräußerung zu einem früheren Zeitpunkt vorteilhafter ist (insbesondere dann, wenn in der verbleibenden Zeit mit – weiteren – Kursverlusten zu rechnen ist).

II. Teilfreistellung

Die oben erwähnte Teilfreistellung der Investmenterträge auf Ebene des Anlegers setzt voraus, dass sich die entsprechende Qualifikation des jeweiligen Fonds als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds aus den Anlagerichtlinien ergibt. Eine Durchsicht und ggf. Anpassung der jeweiligen Anlagerichtlinien vor dem 01.01.2018 ist daher erforderlich.

Der für diese Anteile in der Vergangenheit gewährte Bestandsschutz (Grandfathering; steuerfreie Veräußerung der Fondsanteile) soll auf Wertzuwächse bis einschließlich 31.12.2017 beschränkt werden. Wertveränderungen, die ab dem 01.01.2018 eintreten, werden mit Wirkung für die Zukunft hingegen steuerpflichtig, sofern der Veräußerungsgewinn einen Betrag von 100.000 Euro übersteigt.

Gleichzeitig fingiert das Investmentsteuerreformgesetz auf Ebene des Fonds ein Rumpfwirtschaftsjahr zum 31.12.2017, soweit das Geschäftsjahr des Fonds vom Kalenderjahr abweicht.



III. Anlagestrategie

Angesichts der begrenzten Körperschaftsteuerpflicht auf Ebene des Investmentfonds für lediglich bestimmte Erträge kann es angezeigt sein, die Strategie des Fonds aus steuerlicher Sicht zu überdenken. Gleiches gilt hinsichtlich der unterschiedlich hohen Teilfreistellungen in Abhängigkeit zu den bevorzugten Anlageklassen des Fonds. Das Über- oder Unterschreiten bestimmter Anlagegrenzen kann auf Ebene des Anlegers erhebliche steuerliche Konsequenzen nach sich ziehen.

IV. Erklärungspflicht

Ausländische Investmentfonds mit inländischen Beteiligungseinnahmen oder inländischen Immobilienerträgen sollten Vorkehrungen treffen, um ihrer Erklärungspflicht ab dem 01.01.2018 in Deutschland nachkommen zu können.

D. Ausblick

Die Körperschaftsteuerpflicht von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzanteilen konnte im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zwar noch einmal abgewendet werden. Allerdings scheint hier das letzte Wort noch nicht gesprochen:

Der Finanzausschuss des Bundesrates hielt in seiner Empfehlung ausdrücklich fest, dass er einheitliche Prinzipien bei der Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen für zielführend und notwendig halte.

Ihre Ansprechpartner

Service Line Private Finance

Düsseldorf

StB/RA Dr. Claudia Klümpen-Neusel

T +49 211 9524 8493

E claudia.kluempenneusel@wkgt.com

WP/StB Dipl.-Kfm. Andrea Fröschke

T +49 211 9524 8456

E andrea.froeschke@wkgt.com

RA Juliette Gill, LL.M. (Taxation)

T + 49 211 9524 8445

E juliette.gill@wkgt.com

Christoph Westhoff, B.A.

T +49 211 9524 8489

E christoph.westhoff@wkgt.com

Warth & Klein Grant Thornton AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Joahnstraße 39

40476 Düsseldorf

www.wkgt.com

